

## Vergütung

(1) **Der teilnehmende HAUSARZT** erhält für die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen folgende Vergütung:

- 1. Einschreibepauschale HAUSARZT (Abrechnungsziffer 99620) 10,00 EUR**  
Diese Pauschale für den erhöhten Organisations- und Koordinationsaufwand ist je eingeschriebenem Versicherten nur einmalig abrechnungsfähig.
- 2. Koordinations-, Betreuungs- und Qualitätspauschale (Abrechnungsziffer 99621) 50,00 EUR**  
Diese Pauschale ist für die Umsetzung der Qualitätsstandards, insbesondere für die Einhaltung der Rufbereitschaft, einmal im Behandlungsfall je eigenem eingeschriebenem Versicherten abrechnungsfähig. Voraussetzung sind mindestens 2 Besuche nach den GOPen 01410, 01411, 01412, 01413 oder 01415 des EBM im Behandlungsfall.
- 3. vor Ort Pauschale (Abrechnungsziffer 99622) 30,00 EUR**  
Diese Pauschale ist ein Zuschlag zu den GOPen 01411, 01412, 01415, 01100 oder 01101 des EBM, die aufgrund der Umsetzung der Rufbereitschaft erforderlich werden. Die Pauschale ist je eingeschriebenem Versicherten einmal am Behandlungstag abrechenbar.

Die Prüfung auf eingeschriebene Versicherte wird durch die KV Sachsen anhand des von der AOK PLUS gelieferten Versichertenverzeichnisses durchgeführt. Daher sollte die Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten innerhalb von 10 Arbeitstagen an die AOK PLUS versendet werden.

(2) **Der teilnehmende FACHARZT** erhält für die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen folgende Vergütung:

- 1. Koordinationspauschale FACHARZT (Abrechnungsziffer 99631) 25,00 EUR**  
Diese Pauschale für den erhöhten Organisations- und Koordinationsaufwand ist einmal im Behandlungsfall je eingeschriebenem Versicherten abrechnungsfähig. Voraussetzung ist mindestens 1 Besuch nach den GOPen 01410, 01411, 01412, 01413 oder 01415 des EBM im Behandlungsfall.
- 2. vor Ort Pauschale (Abrechnungsziffer 99632) 30,00 EUR**  
Diese Pauschale ist ein Zuschlag zu den GOPen 01411, 01412, 01415, 01100 oder 01101 des EBM, die aufgrund der Umsetzung der Rufbereitschaft erforderlich werden. Die Pauschale ist je eingeschriebenem Versicherten einmal am Behandlungstag abrechenbar.